



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51/Jugendamt

Vorlagen-Nummer

086/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 8.03.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.03.2006	
2. Vorberatung	koordinierender Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.03.2006	
3. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.03.2006	
4.				

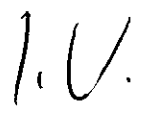
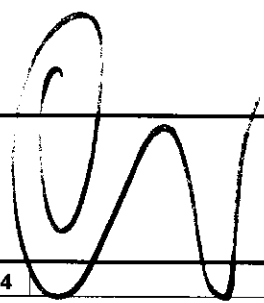
Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages an Pflegefamilien

Beschlussentwurf:

- a) Die Stadt Eschweiler zahlt pro Pflegefamilie weiterhin einen Alterssicherungsbeitrag in Höhe von monatlich 153,00 €, der sich aus 39,00 € pflichtigem Anteil gemäß gesetzlicher Regelung und aus 114,00 € freiwilliger Leistung zusammensetzt.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.03.2000 auf Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages von 153,00 € monatlich als freiwillige Leistung wird insofern aufgehoben.

- b) Bezüglich der Zahlung eines Beitrages zur Alterssicherung an Tagespflegepersonen und zur Unfallversicherung an Pflegefamilien und Tagespflegepersonen wird die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Kenntnis gegeben.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Jugendhilfeetat des Jahres 2000 ist in der Sitzung am 22.03.2000 durch den Jugendhilfeausschuss nach mehreren im Jahre 1999 vorangegangenen Diskussionen der Grundsatzbeschluss auf Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages an den Personenkreis der Pflegefamilien gefasst und eine entsprechende Mittelbereitstellung vorgenommen worden. Mittels der Kenntnissgabevorlage Nr. 218/00 vom 07.06.2000 (s. Anlage) sind dem Ausschuss die seitens der Verwaltung ausgearbeiteten Kriterien zur Umsetzung des Beschlusses mitgeteilt worden. Nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren bei den ortsansässigen Kreditinstituten hinsichtlich Unterbreitung eines Angebotes für einen Vorsorgesparvertrag konnte letztendlich der Allianz Versicherung in Zusammenarbeit mit der Dresdner Bank der Zuschlag erteilt und die Zahlung der Alterssicherungsbeiträge ab dem 01.10.2001 aufgenommen werden. Da zum damaligen Zeitpunkt keine bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen bezüglich der Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages für Pflegeeltern existierten, ist durch die vorgenannte Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss eine klassische zweckgebundene freiwillige Leistung eingeführt worden.

Im Zuge der Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Erlass des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und JugendhilfeWeiterentwicklungsgesetz – KICK -), das am 01.10.2005 in Kraft getreten ist, wurde in § 23 Abs. 2 SGB VIII die Regelung aufgenommen, dass die laufenden Leistungen im Rahmen der Tagespflege zukünftig nunmehr auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson umfassen. Eine analoge Regelung wurde in § 39 Abs. 4 SGB VIII bezüglich der zu gewährenden Leistungen an die Pflegeeltern bei Vollzeitpflege eingefügt.

Fürsorge

Hinsichtlich der Definition von „Angemessenheit“ der vorgenannten Aufwendungen hat der Deutsche Verein für öffentliche und private ~~Versorge~~ zur Tagespflege zwischenzeitlich Empfehlungen herausgegeben, wonach als anererkennungsfähige Aufwendungen für die Erstattung der Unfallversicherung die Kosten von jährlich 79,00 € (orientiert am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung) und für die häufigen Kosten einer Alterssicherung der Betrag von 39,00 € monatlich (orientiert am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung) als angemessen erachtet werden.

Gegen Mitte Februar d.J. hat die gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter im Rahmen der Verfassung einer Arbeitshilfe zur Umsetzung des KICK getagt. Nach hiesigem Kenntnisstand wird sich die Arbeitsgruppe in den kurzfristig zu erwartenden Empfehlungen denen des Deutschen Vereins bzgl. der Höhe der anererkennungsfähigen Kosten anschließen.

In Konsequenz ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, bei entsprechend vorgelegtem Nachweis sowohl den Pflegeeltern einschließlich der Erziehungsstellen als auch den Tagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, zukünftig einen Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe bis zu 79,00 € jährlich als Pflichtleistung zu erstatten. Entsprechende Haushaltsmittel müssen noch in den Etat 2006 eingestellt werden.

Bezüglich der Zahlung des Alterssicherungsbeitrags an Tagespflegepersonen ist vorgesehen, sich ebenfalls an der durch den Deutschen Verein vorgeschlagenen Beitragshöhe zu orientieren und bei Vorlage entsprechender Nachweise pro betreutem Kind einen Betrag bis zu 39,00 € monatlich an die Tagesmütter zu zahlen, sofern sie bereit sind, den häufigen Kostenbeitrag selbst zu tragen. Dabei sollen auch nur die Tagespflegepersonen Berücksichtigung finden, die eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich mehr als 15 Stunden über einen Zeitraum von länger als 3 Monaten haben. Auch diese Haushaltsmittel sind für 2006 noch zu veranschlagen.

Lediglich hinsichtlich des Alterssicherungsbeitrags an die Pflegeeltern wird seitens der Verwaltung eine Abweichung von den Empfehlungen vorgeschlagen.

Mit Blick darauf, dass bei Einführung der Alterssicherung im Jahr 2001 mindestens der Betrag von damals 300,00 DM als angemessen erachtet worden ist, damit bei Einzahlung in eine private Altersvorsorge im Rentenalter zumindest eine adäquate Auszahlungssumme zustande kommt, wäre die Reduzierung des Alterssicherungsbeitrags entsprechend den Empfehlungen auf einen häufigen Anteil von 39,00 € für die Pflegeeltern ein herber Einschnitt.

Insbesondere, wenn – wie im Gesetz gefordert – von ihnen noch die andere Hälfte in Höhe von 39,00 € aufzubringen wäre, um dann letztendlich nur noch auf 78,00 € Altersvorsorgebeitrag zu kommen.

Die ursprüngliche Intention, durch Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages in sinnvoller Höhe, einen Anreiz zu schaffen, um Kinder und Jugendliche verstärkt in Familienpflege unterbringen zu können oder auch in geeigneten Fällen einen Wechsel von der Heimpflege in die Pflegefamilie vermitteln zu können, würde im Falle einer Beitragsreduzierung bei gleichzeitiger Erwartung eines Eigenanteils unterlaufen. Für den Fall, dass in den Nachbarkommunen günstigere Regelungen angeboten würden, müsste sogar mit „Abwanderungsabsichten“ gerechnet werden, was letztlich in Konsequenz wieder einen Anstieg bei den kostenintensiven Heimunterbringungen zur Folge hätte. Weiterhin könnte eine Reduzierung des Altersvorsorgebeitrags bei den Pflegeeltern den Eindruck einer Schmälerung ihres bisherigen Engagements erwecken. Davon ausgehend, dass der Gesetzgeber außerdem vorsieht, dass bei Aufnahme von mehr als 1 Pflegekind und bei aufwändiger Betreuung besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder ein angemessener Zuschlag gezahlt werden sollte und dieser Tatbestand bei vielen Pflegefamilien gegeben ist, müsste in diesen Fällen ohnehin über höhere Leistungen nachgedacht werden.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Problematik wird daher vorgeschlagen, es bei der pauschalen Zahlung des Alterssicherungsbeitrages in Höhe von monatlich 153,00 € pro Pflegefamilie und ohne deren Eigenbeteiligung zu belassen, wobei hiervon aufgrund der nunmehr bestehenden Gesetzesregelung abzüglich des Pflichtanteils von 39,00 € nur noch 114,00 € monatlich als freiwillige Leistung zu werten sind.

Gleichermaßen sollte auch – einschließlich der Erstattung eines entsprechenden Beitrages zur Unfallversicherung - bei den so genannten Erziehungsstellen (zurzeit 6 Familien) verfahren werden. Bei Erziehungsstellen handelt es sich um Pflegefamilien, bei denen ein Elternteil eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und über eine geeignete pädagogische Erfahrung verfügt. Insofern ist es durch diese Anforderung in besonders schwierigen Fällen möglich, hier auch ältere Kinder und Jugendliche unterzubringen, bei denen dann letztlich auch eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung vermieden werden kann.

Mit der Intention, im Bereich der Jugendämter des Kreises Aachen eine annähernd gleichartige Regelung herbeizuführen, haben sich die Jugendamtsleiter der Städte Alsdorf, Würselen, Stolberg, Herzogenrath, Eschweiler und des Kreises Aachen in zwei gemeinsamen Sitzungen mit der Problematik auseinandergesetzt. Für den Kreis Aachen und die Stadt Herzogenrath, die ebenfalls bereits Alterssicherungsbeiträge in Höhe von 153,00 € monatlich (der Kreis allerdings pro Kind) zahlen, wurde analog zu Eschweiler – vorbehaltlich der Zustimmung im politischen Bereich - die Auffassung vertreten, es bei der bisherigen Höhe zu belassen. Die Vertreter der Städte Alsdorf, Würselen und Stolberg wollen trotz schwieriger Haushaltslage vor Ort – hier wurde bisher noch kein Altersvorsorgebeitrag gezahlt – versuchen, sich für die Zahlung eines monatlichen Betrages in Höhe von 153,00 € pro Pflegefamilie einzusetzen, nicht zuletzt zur Vermeidung kostenträchtiger Fremdunterbringungen. Parallel wurde an den Vertreter des Kreises Aachen appelliert, im Zuge der Gleichbehandlung auf eine Zahlung pro Familie und nicht mehr pro Kind umzustellen. Die diesbzgl. Entscheidungen bleiben abzuwarten.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Da der Haushaltsansatz 2006 bei Haushaltsstelle 1.45500.64000 – Alterssicherung – im Rahmen der HSK -Fortschreibung bisher nicht tangiert ist und der Höhe nach bereits vor Bekanntwerden der gesetzlichen Regelungen mit 75.000,00 € kalkuliert wurde, ist hier keine Veränderung erforderlich.

Für die Zahlung eines Unfallversicherungsbeitrages an Pflegeeltern in bisher 44 Fällen ist im Haushalt 2006 eine neue Position mit einem Ansatz von 3.500,00 € einzurichten.

Die Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages an Tagespflegepersonen in bisher 7 Fällen erfordert die Veranschlagung von 3.300,00 € und ebenfalls Bildung einer neuen Haushaltsstelle. Letztlich ist noch eine Haushaltsansatz in Höhe von 600,00 € für die Unfallversicherung der Tagespflegepersonen in den Etat 2006 aufzunehmen.

Der Bürgermeister

51 Kinder- und Jugendhilfe

Nr. 218/00

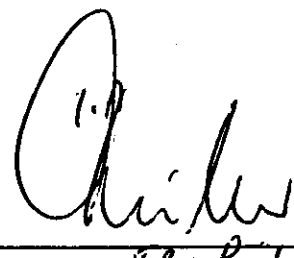
Datum: 26.05.2000

	Zur Vorberatung an:	X	Zur Kenntnisgabe an:	öffentl.	nicht öffentl.	Sitzungsdatum	T O P
1.	Jugendhilfeausschuß			X		07.06.2000	4.7
2.							
3.							
	Zur Beschlußfassung an:						

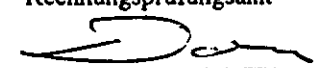
Umsetzung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zur Zahlung eines Beitrages zur Alterssicherung für Pflegefamilien

Beschlußentwurf:

Der Bericht der Verwaltung zum vorstehenden Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

FB-Bericht

☒	Gesehen	Rechnungsprüfungsamt					
☐	Vorgeprüft						
		Unterschrift					
Vorberaten	1	Vorberaten	2	Vorberaten	3	Beschlossen	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja (-Fraktion)		☐ ja (-Fraktion)		☐ ja (-Fraktion)		☐ ja (-Fraktion)	
☐ nein (-Fraktion)		☐ nein (-Fraktion)		☐ nein (-Fraktion)		☐ nein (-Fraktion)	
☐ Enth. (-Fraktion)		☐ Enth. (-Fraktion)		☐ Enth. (-Fraktion)		☐ Enth. (-Fraktion)	

Sachverhalt:

Unter TOP 3 (Haushalt 2000 -Jugendhilfeetat-) der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.03.2000 hat der Jugendhilfeausschuß beschlossen, einen Alterssicherungsbeitrag in Höhe von monatlich 300,-- DM je Pflegestelle zu leisten, die ein Kind oder einen Jugendlichen in finanzieller Zuständigkeit des Jugendamtes betreut. Mit der Zahlung soll im letzten Quartal diesen Jahres begonnen werden.

Die Beschlußlage haben Haupt- und Finanzausschuß und Rat in den Sitzungen am 23.03.2000 und am 13.04.2000 bestätigt.

Das Jugendamt wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Realisierung dieser Maßnahme zu ergreifen. Eine landeseinheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages für Pflegeeltern gibt es bislang nicht.

Von daher ist es notwendig, für die rechtlich möglichen Fallkonstellationen Grundsätze für die Gewährung eines entsprechenden Beitrages zur Alterssicherung aufzustellen, wobei die Prämisse gelten muß, möglichst am Ort der Pflegestelle für alle Pflegefamilien die gleichen Verhältnisse zu schaffen. Für den Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

-Stadt Eschweiler- stößt diese Maßnahme an ihre Grenzen in den Fällen, in denen die finanzielle Zuständigkeit des Jugendamtes Eschweiler rechtlich nicht gegeben ist. Im Kreis Aachen wird bisher lediglich vom Kreisjugendamt Aachen (Baesweiler,^x Rötgen, Monschau und Simmerath)^x Rötgen sowie vom Jugendamt der Stadt Herzogenrath ein Beitrag zur Alterssicherung in Höhe von monatlich 300,-- DM gewährt. Der Kreis Aachen gewährt im Gegensatz dazu nicht pro Pflegefamilie, sondern pro Pflegekind diesen Alterssicherungsbeitrag.

Durch die gesetzlich fixierte Zuständigkeits- und Kostenerstattungsvorschriften nach dem KJHG gibt es viele Fallkonstellationen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kommt daher eine Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages nur in Frage:

1. Bei Zuständigkeit des Jugendamtes Eschweiler gemäß § 86 Abs. 1-5 KJHG, wenn die Pflegeperson in Eschweiler wohnhaft ist.
2. Bei Zuständigkeit des Jugendamtes Eschweiler gemäß § 86 Abs. 1-5 KJHG, wenn die Pflegeperson außerhalb von Eschweiler wohnhaft ist.
3. Bei Zuständigkeit des Jugendamtes Eschweiler gemäß § 86 Abs. 6 KJHG, wenn der kostenerstattungspflichtige Träger den Alterssicherungsbeitrag erstattet (dies bezieht sich nur auf die diejenigen Jugendämter, die an ihre eigenen Pflegefamilien selbst den Beitrag der Alterssicherung zahlen).

Die Aufenthaltsdauer von Kindern in Pflegefamilien ist völlig unterschiedlich. Über die Rentenversicherung wurde abgeklärt, daß die Zahlung eines monatlichen Beitrages von 300,-- DM in die gesetzliche Rentenversicherung -je nach Dauer des Zahlungszeitraumes- in den meisten Fällen nur zu einer geringen Rentenzahlung führt. Von daher ist eine private Altersvorsorge in nahezu allen Fällen die günstigere Form in Bezug auf die zu erzielende Rendite, insbesondere da der definitive Zahlungszeitraum nicht von vorne herein abzusehen ist.

Die Angebote der Sparkassen und Banken bezüglich der Vorsorgesparverträge weichen nur unerheblich voneinander ab. Es ist vorgesehen, den Pflegeeltern über ein ortsansässiges Kreditinstitut einen Mustervertrag anzubieten oder ihnen die Möglichkeit zu geben, einen schon vorhandenen Sparvertrag dem Jugendamt vorzulegen, damit die Altersvorsorge dort entsprechend einfließen kann.

Vertragspartner wäre bei dem Mustervertrag neben dem Kreditinstitut die Pflegeperson und auch das Jugendamt. Damit wäre gewährleistet, daß die angesparte und verzinst Summe zweckentsprechend der Alterssicherung dient und nicht frühzeitig ausgezahlt wird.

In Ausnahmefällen, z. B. bei vorhersehbarer kurzer Dauer des Pflegeverhältnisses, Alter der Pflegeperson kurz vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist die Auszahlung des Betrages von monatlich 300,-- DM mit der monatlichen Pflegegeldzahlung oder nach Beendigung des Falles in einer Summe möglich.

Durch die Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages soll ein Anreiz geschaffen werden, um auch ältere Kinder und Jugendliche verstärkt in Familienpflege unterbringen zu können oder auch in geeigneten Fällen aus einer Heimpflege in eine Pflegefamilie zu vermitteln.

Zudem wird dem Engagement und dem Einsatz der Pflegeeltern in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedensten schwierigen familiären Verhältnissen kommen und in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr leben können, Rechnung getragen. Die Zahlung dieses Beitrages ist ein Schritt weiter in Richtung der Anerkennung der Leistungen, die Pflegeeltern für die Gesellschaft erbringen.

Rechtliche Grundlagen:

Die Einführung eines Alterssicherungsbeitrages für alle Pflegepersonen verfolgt das ausschließliche Ziel, eine zweckgebundene, freiwillige Zusatzleistung zu gewähren.

Eine bundes- bzw. landesgesetzliche Regelung gibt es bisher hierfür nicht. Jedoch sei bemerkt, daß die obersten Landesjugendbehörden vom Grundsatz her die Auffassung vertreten, daß eine rentenähnliche Absicherung von Pflegeeltern notwendig ist.

Finanzielle Auswirkung:

Derzeit erbringt die Stadt Eschweiler Leistungen im Rahmen des § 39 KJHG für 66 Kinder und Jugendliche, die sich in insgesamt 58 Pflegestellen befinden. Hiervon sind 16 Familien Verwandtenpflegestellen.

Die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW festgesetzten monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus einem Betrag für materielle Aufwendungen und einem Betrag für die Kosten der Erziehung. Eine entsprechende aktuelle Tabelle ist als Anlage beigelegt.

Bei einer Zahlung eines Alterssicherungsbeitrages in Höhe von 300,-- DM pro Pflegestelle ergibt sich für 58 Pflegestellen eine jährliche Zusatzausgabe in Höhe von ca. 208.800,-- DM. Ausgehend davon, dass ab dem IV. Quartal 2000 für alle Pflegestellen diese hier in Rede stehende Leistung gewährt wird, ist in diesem Jahr mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 52.200,00 DM zu rechnen. Mittel stehen bei Haushaltsstelle 1.455.7601.6 (Vollzeitpflege) zur Verfügung.